

5. Ordnung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.08.2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 01.04.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 855 S. 6053) zuletzt geändert am 03.02.2012 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen, Nr. 2012/032) wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 30 (Übergangsbestimmungen) werden die Absätze 10 bis 12 wie folgt neu gefasst:

- (10) Prüfungen der Diplom-Vorprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt.
- (11) Prüfungen der Diplomprüfung werden letztmalig im Wintersemester 2017/2018 durchgeführt.
- (12) Die Zulassung zur Diplomarbeit kann einschließlich der Wiederholung spätestens bis zum Beginn des Sommersemesters 2018 beantragt werden. Nach Ablauf des Sommersemesters 2018 ist ein Studienabschluss im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen nicht mehr möglich.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und gilt für alle Studierenden, die im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 24.06.2013.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.08.2013

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven